

## **Reglement über die Schulzahnpflege**

gültig ab Schuljahr 2018/19 (1. August 2018)

---

Das vorliegende Reglement findet Anwendung für alle in Stallikon wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe.

### **1. Allgemeines**

Die Schulzahnpflege leistet durch Massnahmen einen Beitrag an die Mundgesundheit der Schüler und Schülerinnen. Sie umfasst:

- a) regelmässige Aufklärung der Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- b) vorbeugende Massnahmen gegen den Zahnzerfall bei Schülerinnen und Schülern.
- c) alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung.

### **2. Schule**

- a) Die Schule ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege, und zwar nach den kantonalen Bestimmungen.
- b) Sie bestimmt den Schulzahnarzt und beschäftigt eine Schulzahnpflege-Instruktorin (SZPI).
- c) Sie leistet Beiträge an die Behandlungs- und Zahnkorrekturkosten gemäss dem Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Primarschule Stallikon.

### **3. Schulzahnarzt**

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die schulzahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt beauftragen.
- b) Er orientiert die Eltern über den Stand der Betreuung und weist auf grobe Vernachlässigung bei einzelnen SchülerInnen oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugemassnahmen hin.

- c) Seine Pflichten und Rechte sind durch einen Vertrag mit der Schulpflege gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz geregelt.
- d) Der Schulzahnarzt steht während den Unterrichtszeiten bzw. Praxisöffnungszeiten für zahnärztliche Notfälle zur Verfügung.

#### **4. Prophylaxe**

Die Schule sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Schulzahnarzt, der Schulzahnpflege-Instruktorin sowie den Fachstellen der Gesundheitsdirektion beraten. Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- a) Regelmässige Lektionen der Schulzahnpflege-Instruktorin über gesunde Ernährung und Zahnpflege. Diese beinhalten auch das Üben der Zahnreinigung. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.
- b) Abgabe von Merkblättern und Informationen an die Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

#### **5. Untersuchung**

- a) Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal jährlich durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch (§ 7 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965).
- b) Die Schulverwaltung organisiert in Absprache mit dem Schulzahnarzt, der Schulleitung und den Schulbusfahrenden den jährlichen Untersuch beim Schulzahnarzt und den klassenweisen Transport zur Zahnarztpraxis.
- c) Die Eltern werden über das Ergebnis vom Schulzahnarzt orientiert.
- d) Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten melden der Schulverwaltung schriftlich, wenn ihr Kind nicht durch den Schulzahnarzt, sondern durch einen privaten, von ihnen frei bestimmten Zahnarzt untersucht wird. Die Kosten sind in diesem Fall durch die Eltern zu tragen.

#### **6. Behandlung**

Die Behandlung ist Sache der Eltern und bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milchzähne und der bleibenden Zähne.

- a) Für weitere Untersuchungen, Beratungen oder Behandlung steht der Schulzahnarzt zur Verfügung.
- b) Die Behandlung sollte - wenn möglich - ausserhalb der Schulstunden stattfinden.

## 7. Finanzielles

- a) Die Gemeinde Stallikon trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchung gemäss Tarif (Punkt 5).
- b) Beiträge an Zahnbehandlungen und -korrekturen durch den Schulzahnarzt oder einen frei gewählten Zahnarzt werden nur an den von der Versicherung/Krankenkasse nicht gedeckten Teil geleistet. Dem entsprechenden Antrag an die Schulpflege zur Rückerstattung muss die Rechnungskopie des Zahnarztes mit der Abrechnung der Krankenkasse beiliegen. Die Faktura ist **spätestens 60 Tage** nach Rechnungsstellung der Schulverwaltung einzureichen (Punkt 6).
- c) Massgeblich für die Höhe eines Kostenbeitrages ist das Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Primarschule Stallikon. Pro Jahr und Kind werden höchstens CHF 200.-- an Behandlungskosten sowie gesamthaft CHF 2'500.-- für Zahnkorrekturen pro Kind während der Primarschulzeit geleistet.
- d) Die Schulpflege kürzt oder verweigert ihren Beitrag, wenn frühere therapeutische Massnahmen abgelehnt oder nicht durchgeführt bzw. Sitzungen beim Zahnarzt ohne Entschuldigung versäumt wurden.
- e) Unfallbedingte Zahnschäden gehen nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit dem privaten Kranken- oder Unfallversicherer abzurechnen.
- f) Die Beitragspflicht der Gemeinde Stallikon beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum Austritt aus der Primarschule Stallikon.

## 8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt ab Schuljahr 2018/19 (1. August 2018) in Kraft und ersetzt dasjenige vom 6. Juli 2015.

Beschluss der Schulpflege: 28. Mai 2018

PRIMARSCHULPFLEGE STALLIKON

Fernando Treyer  
Schulpräsident

Sonya Mühlethaler  
Schulverwaltung

Stallikon, 28. Mai 2018